

c) Arbeitsstätten für Maler.

31.
Vor-
bemerkung.

Unter den Arbeitsstätten der Maler, welche im nachstehenden einer Betrachtung unterzogen werden sollen, sind nur solche verstanden, in denen die sog. Staffeleibilder, und unter diesen insbesondere Oelgemälde, vom Künstler ausgeführt werden. Dafs bei anderen Werken der Malerei auch andere Ateliereinrichtungen in Frage kommen, ist bekannt; doch entziehen sich letztere naturgemäfs einer zusammenfassenden Behandlung.

1) Erfordernisse und Anlage.

32.
Erfordernisse.

Eine für einen Maler geeignete Arbeitsstätte erfordert, je nach den Ansprüchen des betreffenden Künstlers, eine bald gröfsere, bald kleinere Zahl von Räumlichkeiten. Hierzu gehören:

α) Der Hauptarbeitsraum des Malers, das eigentliche Atelier, wohl auch Hauptatelier genannt, wenn noch

β) ein zweiter Malraum, ein sog. Nebatelier, vorhanden ist; dieses dient entweder für die Ausführung kleinerer Bilder, oder es wird für gewisse Gemälde als Arbeitsraum benutzt, sobald das Hauptatelier zur Aufstellung und effektvollen Beleuchtung des Modells, bezw. der Modellgruppen Verwendung findet.

γ) Bisweilen ist neben dem Meisteratelier noch ein Schüleratelier vorhanden.

δ) Zimmer für Modelle, und zwar ebenso für lebende wie für leblose. Bei Tiermalern treten an deren Stelle

ε) Ställe und Futterkammern für die Tiermodelle.

ζ) Magazin für Gewänder, Kammer für Waffen und andere Requisiten.

η) Sprech-, bezw. Besuchzimmer des Malers.

θ) Eine kleine Stube zum Ausruhen, bezw. ein Schlafzimmer.

ι) Unter Umständen kommen noch die Wohnräume des Malers und seiner Familie hinzu. In diesem Falle entsteht ein vollständiges »Malerheim«.

33.
Baustelle
und
Anlage.

Bei der Wahl der Baustelle für ein Maleratelier sind im allgemeinen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, wie bei den Arbeitsstätten der Bildhauer (siehe Art. 17, S. 20); indes mufs bei ersteren mit noch gröfserer Vor- und Umsicht vorgegangen werden. Insbesondere ist bei im obersten, bezw. Dachgeschofs angeordneten Ateliers darauf zu sehen, dafs durch nahe gelegene glänzende Dächer aus Metall oder Glas, durch mit sehr heller Farbe gemalte Häuserfronten etc. keine störenden Reflexe²⁰⁾ vorhanden seien. Bei tiefer liegenden Arbeitsstätten können spiegelnde Wasserflächen etc. in gleicher Weise störend auftreten.

Allerdings wird die Wahl des Bauplatzes im vorliegenden Falle gegenüber den Bildhauerateliers dadurch erleichtert, dafs man die Arbeitsräume des Malers in der Regel ohne weiteres in das oberste Geschofs verlegen kann, also unter Umständen eine Baustelle wählen kann, welche für ein im Erdgeschofs anzuordnendes Bildhaueratelier die erforderliche Beleuchtung nicht zu gewähren im Stande, für ein Maleratelier aber brauchbar ist.

Indes sind die Arbeitsräume der Maler nicht immer im obersten Geschofs angeordnet; man kann sie auch in ein tieferes, selbst in das Erdgeschofs verlegen, wenn man nur für die entsprechende Erhellung Sorge zu tragen in der Lage ist.

²⁰⁾ Siehe in dieser Richtung: WIENER, Ch. Untersuchungen über die Reflexwirkung farbiger Flächen in Malerateliers. Verh. d. naturwiss. Ver. in Karlsruhe, Heft 8, S. 265.

Immerhin bietet die Anlage des Ateliers im obersten Stockwerk den Vorteil dar, dafs man das Tageslicht möglichst lange ausnutzen kann.

Den Atelierraum im Erdgeschofs anzulegen, empfiehlt sich vor allem für die Arbeitsstätten der Tiermaler. Für die Modelltiere müssen dann entsprechende Zugänge, unter Umständen geeignete Rampenanordnungen vorgefchen werden.

Die Abmessungen der Malerarbeitsstätten sind ungemein verschiedene, und dies ist ebenföhr durch die Art und Gröfse der darin auszuführenden Bilder, als auch die bald gröfseren, bald geringeren Ansprüche der Künstler bedingt.

Nach einer vom Verfasser herrührenden Zusammenstellung kommen Atelierräume von nur 4,0 m Länge (diese Abmessung in der Richtung der Lichtfassade gemessen) vor; doch erreicht und übersteigt die Länge das Mafs von 12,0 m. Die Tiefe (senkrecht zur Lichtfassade gemessen) sinkt nur sehr selten unter 4,5 m, ist aber auch schon mit 11,0 m und darüber bemessen worden. Was endlich die Höhe anbelangt, so gibt es Ateliers, die noch nicht 4,0 m Höhe haben, aber auch solche, die 9,0 m Höhe und mehr erreichen.

Wenn auch die Gröfse und Art der im Atelier auszuführenden Bilder vor allem ausschlaggebend fein wird, so sollte seine Länge doch niemals weniger als 5,0 m, besser 5,5 m betragen. Bezüglich der Tiefe läfst sich ein Gleiches fagen, und bei Bemessung der Höhe ist zu berücksichtigen, dafs zu hohe Atelierräume sich zur Winterszeit schwer erwärmen lassen; immerhin sollte man nicht unter 5,0 m Höhe gehen.

Es gibt selbständige Atelierbauten, also Bauwerke, die nur die Arbeitsstätte des Künstlers enthalten, und solche, in welchen sich aufser dieser auch noch Wohnräume befinden.

Sind mit der Arbeitsstätte eines Malers auch die Wohnräume für ihn, bzw. für ihn und seine Familie zu verbinden, so besteht — eine beengte Baustelle vorausgesetzt — die einfachste Lösung für ein Malerheim darin, dafs man der Wohnung die unteren Geschosse zuweist, das Atelier hingegen in das darüber gelegene Geschofs verlegt. Hierbei ist die Treppe so anzuordnen, dafs die Wohnräume mit dem vom und zum Atelier stattfindenden Verkehre thunlichst wenig berührt werden. Noch besser ist es, gefonderte Treppen vorzufehen.

Die in Art. 39 bis 43 vorgeführten Ausführungen mögen als Beispiele hierfür dienen.

Ist man in der Baustelle weniger beschränkt, so lassen sich in einem Malerheim Arbeits- und Wohnräume auch im gleichen Geschofs unterbringen, wie dies unter anderem die Beispiele in Art. 42 u. 47 zeigen. Da das Atelier in der Regel eine ziemlich bedeutende Höhe hat, so ist es häufig zulässig und auch zweckmäfsig, den Wohnräumen eine geringere Höhe zu geben und noch ein Halbgeschofs über oder unter denselben anzuordnen.

Endlich kommt es noch vor, dafs Wohnräume sowohl im gleichen Geschofs, wie das Atelier, als auch in dem darüber liegenden Stockwerk angeordnet werden; auch hier kann, in Rücksicht auf die meist bedeutende Höhe des Atelierraumes, das Einschalten eines Zwischengeschoffes in Frage kommen.

Ein Beispiel solcher Art ist in Art. 41 zu finden.

2) Beleuchtung.

Von einer für das Malen geeigneten Beleuchtung des Atelierraumes verlangt man, dafs

34.
Abmessungen.

35.
Wohnräume.

36.
Bedingungen.